

Bildberichterstattung über Kriege, Katastrophen, Krisen

Eine qualitative Studie zum angemessenen Bildumgang aus Rezipientensicht. Von Thomas Knieper, Fabian Wiedel, Corinna Weigand, Gandhi Cabanas und Natalie Koscielny

Abstract Regelmäßig berichten Journalist_innen über Unglücke, Konflikte, Katastrophen und Kriege. Dabei kommen Bilder zum Einsatz, die den Betrachter emotional verstören und ängstigen können. Redaktionen entscheiden beim Bildabdruck in einem Spannungsfeld aus Informationspflicht, Medienethik und ökonomischen Überlegungen. Die Bildbetrachter_innen spielen bei diesem Entscheidungsprozess oft keine oder eine allenfalls untergeordnete Rolle. Insofern macht es Sinn, sich einmal die Rezipient_innenseite anzusehen. Gibt es Szenarien, bei denen Bildbetrachter_innen sich den Einsatz von schockierenden Bildern wünschen oder ihn zumindest tolerieren? Welche Einstellung haben sie zu Schutzmechanismen wie dem One-Click-Away-Prinzip? Zu diesen beiden Fragen werden mittels einer qualitativen Befragung erste Hypothesen generiert.

Trgendwo auf der Welt herrscht immer Ausnahmezustand. Täglich berichten Journalist_innen über Unglücke, Konflikte, Katastrophen und Kriege. Von jeder erdenklichen Grausamkeit im öffentlichen Raum entstehen Bilder, entweder von professionellen Fotojournalist_innen oder aber von betroffenen Personen vor Ort. Im digitalen Zeitalter werden Bilder längst nicht mehr nur mit einer Spiegelreflexkamera geschossen, sondern mit allen möglichen foto- und videotauglichen mobilen Endgeräten (vgl. Knieper/Saleh 2015, S. 241). Fotografieren und Fotografiertwerden gehören heute zum Alltag. Selbst vor Szenen der sozialen Entmündigung, Erniedrigung, Demütigung oder Vergewaltigung und Bildmotiven der Nacktheit, Verletzungen, Verstümmelungen, Folter oder des Todes schrecken Bildproduzent_innen nicht mehr zurück. Die Bildproduktion hat sich

Prof. Dr. Thomas Knieper ist Professor für Computervermittelte Kommunikation an der Universität Passau.

Fabian Wiedel ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Computervermittelte Kommunikation an der Universität Passau.

Gandhi Cabanas, Natalie Koscielny und Corinna Weigand sind Studierende im Masterstudiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau.

längst verselbständigt (vgl. Sontag 2014). Sie entzieht sich heutzutage weitgehend jeglicher gesellschaftlicher, politischer als auch ethischer Kontrolle (vgl. Isermann/Knieper 2009, 2010). Dabei ist eine „Berichterstattung über Folter und Schrecken [...] nicht neu; die Verwendung detaillierter und freizügiger Bilder hingegen schon. Es ist ein schleichender Prozess, der möglicherweise den Entwicklungen innerhalb der bildenden Kunst folgt. Dort wurden und werden sehr drastische Bilder verwendet, um Kriegsgräuel darzustellen und anzuprangern. [...] Derartige Darstellungen menschenverachtender Gewalt sind inzwischen auch Bestandteil der Kriegsberichterstattung“ (Knieper/Saleh 2015, S. 242). Explizite Bilder können auf die Grausamkeiten des Krieges aufmerksam machen: „Photographs of mutilated bodies certainly can be used [...] to verify the condemnation of war, and may bring home, for a spell, a portion of its reality to those who have no experience of war at all“ (Sontag 2003b,

*Die Missachtung der Privat- und
Intimsphäre sowie der Menschenwürde
darf nicht mit dem Informationsbedürfnis
der Gesellschaft legitimiert werden.*

S. 11-12). Dennoch dürfen die Missachtung der Privat- und Intimsphäre sowie die Missachtung der Menschenwürde nicht mit dem pauschalen Informationsbedürfnis der Gesellschaft legitimiert werden. Auch darf das

öffentliche Interesse nicht mit dem voyeuristischen Interesse einer Öffentlichkeit verwechselt werden. Es darf nicht um die Befriedigung niedriger Instinkte unter dem Deckmantel der Information gehen, sondern um einen verantwortungsvollen Umgang mit Bildern bei der Verpflichtung zur öffentlichen Information. Redaktionen haben diese Unterscheidung meist verinnerlicht und machen sich die Veröffentlichung von derartigen Bildern nicht leicht. „Die Medien haben in der Demokratie eine Informations- und Aufklärungspflicht für die Öffentlichkeit. Darunter fallen Attentate, Naturkatastrophen ebenso wie das Sterben prominenter Personen des Zeitgeschehens. Im Spannungsfeld der Medienberichterstattung zwischen Zeige-Gier, rücksichtlosem Katastrophen-Journalismus und der Pflicht zur öffentlichen Information liegt eine Verantwortung der Medien auch darin, ethische Abwägungen zu treffen“ (Stapf 2010, S. 391). Zugleich gilt: „Nur Kriege, die massenmediale Bildzeugnisse hinterlassen, sind Kriege, die im Gedächtnis haften bleiben. Ästhetisch ansprechende, aber auch grausam hässliche Bilder werden gleichermaßen erinnert. Denn die zugrunde liegende mnemotechnische Funktion des Visuellen ist normativ neutral“ (Müller/Knieper 2005, S. 7).

Güterabwägung als journalistisches Prinzip

In aller Regel unterliegt der Abdruck eines Bildes einer fallbezogenen Güterabwägung. Aber genau in „dieser Güterabwägung spiegelt sich die ganze Schwierigkeit der bildethischen Gratwanderung wider. [...] Das Recht des Abgebildeten konkurriert mit dem Wahrheits- und Authentizitätsanspruch des Bildjournalismus“ (Isermann/Knieper 2009, S. 27). Im Pressekodex, Ziffer 11, fordert der Deutsche Presserat (o.J.): „Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. [...] Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird. [...] Bei der Berichterstattung über Gewalttaten [...] wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. [...] Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.“

De facto ist aber auch durch diese Ausführung eine Grenzziehung kaum möglich, da weder das öffentliche Interesse noch das Informationsinteresse der Leser klar definiert oder zumindest einheitlich ausgelegt sind. Das belegt auch die Sprachpraxis des Deutschen Presserates. Exemplarisch soll das an zwei Bildern von Enthauptungen veranschaulicht werden. Das erste Foto wurde für die Berichterstattung über den Krieg in Liberia verwendet und zeigt einen stolz grinsenden Soldaten, der den abgetrennten Kopf eines Rebellen in seinen Händen hält. Die „Bild“ druckte es am 23. Juli 2003 in Farbe ab. Das zweite Foto ist ein Standbild aus einem terroristischen Enthauptungsvideo und zeigt einen verummumten Islamisten, der den abgetrennten Kopf des US-amerikanischen Geschäftsmannes Nicholas Berg mit seinem linken Arm hochhält. Dieses Foto druckte die „Bild“ am 12. Mai 2004 schwarz-weiß ab. Beide Bildmotive ähneln sich sehr. Mit beiden Fällen hat sich der Presserat beschäftigt. Im ersten Fall wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen (Deutscher Presserat 2003). Nach Auffassung des Presserates handelt es sich um ein authentisches Zeitdokument, das

die Leser auf Gräueltaten im Liberia-Krieg aufmerksam macht. Aufgrund der kulturellen Ferne und der unterstellten Anonymität werde der Enthauptete kein zweites Mal zum Opfer gemacht. Im zweiten Fall erteilte der Presserat eine öffentliche Rüge (Deutscher Presserat 2004). Einerseits waren den Lesern die Grausamkeiten im Irak bereits durch die Medienberichterstattung hinlänglich bekannt. Andererseits hatte Bergs Familie ausdrücklich darum gebeten, auf eine Veröffentlichung des Enthauptungsvideos oder der Standbilder daraus zu verzichten. Zudem ist das Filmmaterial terroristischen und nicht journalistischen Ursprungs und damit als islamistische Propaganda einzustufen. Es zielt einzig darauf ab, den Betrachter zu schockieren und zu verängstigen.

Nach Auffassung des Presserates hat sich die „Bild“ durch den Abdruck des Enthauptungsbildes mit den Tätern gemein und Nicholas Berg ein zweites Mal zum Opfer gemacht (Isermann/Knieper 2009, S. 28). Die beiden Fälle zeigen fünf wichtige Punkte auf:

- 1) Nicht nur das Bildmotiv an sich, sondern auch die Entstehungs- bzw. Produktions-, Bearbeitungs- und Distributionskontakte müssen offensichtlich bei der Güterabwägung einbezogen werden. Zudem spielen die kulturelle Nähe zum Ereignis und die Reidentifizierbarkeit der Opfer tragende Rollen.
- 2) Die Bewertung des öffentlichen Interesses muss sich tatsächlich am Einzelfall orientieren.
- 3) Schockbilder können eine wichtige Funktion gegen das Verdrängen oder Vergessen übernehmen. Sofern die Menschenwürde nicht verletzt wird, kann ihre Veröffentlichung damit zulässig oder gar sinnvoll sein.
- 4) Schockbilder dürfen keine Propagandafunktion übernehmen.
- 5) Eine Grenzüberschreitung wird ganz offensichtlich dort gesehen, wo Bildbetrachter_innen insbesondere aus Gründen der Auflagen- oder Quotensteigerung ausschließlich voyeuristisch unterhalten oder vorsätzlich schockiert und verängstigt werden sollen.

One-Click-Away-Prinzip / One-Click-Away-Regel
Insgesamt steht den Redaktionen mit der Güterabwägung ein Entscheidungsprozess zur Verfügung, wann schockierende, verängstigende oder anderweitig emotional verstörende Bilder aufgrund ihres dokumentarischen Charakters einen Abdruck rechtfertigen. Zugleich bleibt dieser Diskurs aus ökonomischen

Gründen oftmals außen vor. Taylor (1998, S. 193) geht gar davon aus, dass Nachrichten bis in ihr Mark voyeuristisch sind: „Horror has currency as an element of news. The idea and practice of news depend on fascination. [...] News is voyeuristic to its core.“ Zudem sieht Taylor (1998, S. 6, 14) auch auf Seiten des Publikums eine Faszination für Gewaltdarstellungen als gegeben an: „It is impossible to deny that horror is fascinating, and viewers may be spellbound. The public nature of such pictures [...] means that the images are already objects of curiosity. [...] (The) viewer is haunted by voyeurism and its implied sadism. Such pictures stage the grisly and taboo, a fantastic array of human flesh tormented and destroyed. [...] In contemporary times, and in relation to horrible events, it is considered morbid and unhealthy for ‘unembarrassed witnesses’ to watch from curiosity, to feast their eyes on the misery of others.“ Empirisch abgesichert ist eine derartige Unterstellung aber nicht. Wie also bewerten Mediennutzer_innen den Einsatz von Schockbildern? Wann sehen Rezipient_innen Schockbilder in der Medienberichterstattung als adäquat, sinnvoll oder gar notwendig an? Wünschen sich Mediennutzer_innen einen Schutz vor dem Ansehen von Schockbildern? Zumindest im Internet wäre das über den Einsatz des so genannten One-Click-Away-Prinzips möglich. Eine Redaktion kündigt hierbei an, dass ein Nutzer durch das Anklicken eines Links auf Inhalte geleitet wird, die verstörend, verängstigend, provokant oder beleidigend sein können.

Für den Bildeinsatz bedeutet das, dass das Auffinden und Rezipieren von Schockbildern eine bewusste Selektionsentscheidung des Users ist. Der User kann frei darüber entscheiden, ob er sich bestimmten Bildern aussetzen möchte oder aber eben nicht. Voraussetzung ist hierbei freilich der vorangestellte Warnhinweis, der neben der reinen Vorankündigung auch eine vergleichsweise konkrete Vorstellung vom zu erwartenden Bildmotiv geben muss. Allerdings ist es immer noch der Ausnahmefall, dass Content-Provider mit dem One-Click-Away-Prinzip arbeiten. Warnhinweise finden sich sowohl bei Links als auch beim Weiterscrollen nur selten. Daher kann der User nur in Ausnahmefällen selbst entscheiden, welche Bilder er sehen möchte (Tinnefeld/Knieper 2016, S. 160). Damit bleibt die Frage, ob der User das One-Click-Away-Prinzip als Standard beim Schockbildeinsatz sehen möchte.

Das Rezipieren von Schockbildern ist eine bewusste Selektion des Users; er entscheidet, ob er sich ihnen aussetzen möchte oder nicht.

Begriffsexplikation „Schockfoto“

Bevor die oben aufgeworfenen Fragen beantwortet werden können, gilt es zu definieren, welche Bilder als Schockbilder bzw. Schockfotos aufgefasst werden sollen. Der Duden (o.J.) erklärt seit 2009 die Bedeutung eines Schockfotos eher tautologisch als ein „Foto, auf dem etwas Schockierendes zu sehen ist“. Schockbilder dokumentieren ein Ereignis, indem sie Sterben, Tod, Folter, Krankheit, Leid oder Schrecken auf explizite und unbeschönigte Art und Weise zeigen. Allein aufgrund der dargestellten Bildinhalte sind sie potentiell geeignet, ihre Betrachter zu verängstigen, zu verstören oder anderweitig emotional zu belasten. Sie können als eine Teilmenge der sogenannten „graphic images“ verstanden werden. Aufgrund ihrer Motivauswahl lassen sich Schockbilder damit auf eine medienethische oder gar rechtliche Gratwanderung ein. Bei den gezeigten Opferdarstellungen ist es meist diskutabel, ob die Privat- und Intimsphäre sowie die Achtung der Menschenwürde gewahrt bleiben.

Da der Begriff „Schockfoto“ in der jüngeren Diskussion stark durch die Verwendung von warnenden Bildern auf Tabakwaren geprägt ist, wird im Folgenden zur Vermeidung dieser Assoziation und unter Zugrundelegung der obigen Definition von schockierenden Fotos gesprochen.

Bildauswahl für die qualitative Befragung

Zur Erhebung der Spontananmutung und Bewertung von schockierenden Fotos wurde ein Leitfaden¹ entwickelt. Im Rahmen der qualitativen Interviews wurden acht Proband_innen fünf Bildpaare zu jeweils einem Ereignis vorgelegt (s.u.). Um den

1 Im Leitfaden wurde zunächst die One-Click-Away-Regel vorgestellt und im Anschluss durch die Probanden (auf Basis der Erklärung) bewertet. Danach wurden den Proband_innen nacheinander fünf Bildpaare zu ausgewählten Ereignissen vorgelegt. Sie sollten zunächst beurteilen, welches Foto sich aus ihrer Perspektive besser zur Illustration des jeweiligen Ereignisses eignet. Danach sollten den Fotos Karten mit bewertenden Adjektiven zugeordnet und die Entscheidung begründet werden. (Dieses Vorgehen ist mit einer Vorstudie verbunden und stark erklärbungsbedürftig. Es wurde daher bei der hier vorliegenden Ergebnisdarstellung nicht berücksichtigt.) Im Anschluss mussten die Proband_innen das Bild benennen, das sie für das schockierendere der beiden hielten und ihre Entscheidung begründen. Nach der Diskussion über die Bilder wurden die Proband_innen erneut gefragt, wie sie die One-Click-Away-Regel nach der Erfahrung mit den gesehenen Fotos nun bewerten und ob sich eine Einstellungsveränderung ergeben hat.

Ereignisraum möglichst weit aufzuspannen, wurden insgesamt zwei Katastrophen (Hurrikan Katrina – 2005; Erdbeben im Indischen Ozean bzw. Tsunami-Katastrophe – 2004) und drei Kriege (Zweiter Weltkrieg bzw. Konzentrationslager Mauthausen – 1938 bis 1945; Bürgerkrieg in Ruanda bzw. Tutsi-Hutu-Konflikt – 1994; (Bürger-)Krieg in Syrien – 2011 bis heute) ausgewählt. Bei den Fallbeispielen wurde darauf geachtet, dass auch regionale, kulturelle und zeitliche Nähe variierten (siehe Tabelle 1).

Ereignis: Hurrikan Katrina

Bild 1 („neutral“): Es handelt sich um ein querformatiges Farbbild. Zu sehen sind in der linken Bildhälfte ein Dachgiebel und unten links sowie in der rechten Bildhälfte mehrere Holzbretter, die wohl die Überreste eines Hauses darstellen. Drei Personen (zwei Männer und eine Frau) suchen offensichtlich nach noch zu rettenden Habseligkeiten. Ein Mann in T-Shirt, Jeans und Gummistiefeln lehnt sich durch das Dachfenster und blickt ins Innere des Hauses. Ein Mann mit nacktem Oberkörper auf Höhe der Mittelsenkrechten blickt durch die Bretter nach unten in einen Hohlraum. In der rechten Bildhälfte kniet eine Frau auf einem vom Hurrikan zusammengewirbelten Holzbretterstapel. Vor ihr befinden sich zwei Gewehre, die offenbar aus dem zerstörten Haus geborgen wurden.

Bild 2 (schockierendes Bild): Es handelt sich um ein querformatiges Farbbild. Aus der Vogelperspektive wird der Ausschnitt eines Trümmerfeldes gezeigt, das der Hurrikan hinterlassen hat. In einer wasserdurchtränkten, schlammigen Ansammlung von Erde, zersplitterten Holzbrettern und Schutt werden die eng aneinander liegenden Leichen von zehn Personen gezeigt. Die Körper sind teilweise entkleidet, wobei Intimbereiche durchgehend bedeckt sind. Drastische Verstümmelungen der Körper sind nicht erkennbar. Die Gliedmaßen verschwinden überwiegend im Wassermatsch, außerdem werden Teile der Körper von Trümmerstücken verdeckt. Es macht den Eindruck, als seien die Toten nicht am fotografierten Ort gestorben, sondern seien dort angeschwemmt worden.

Ereignis: Erdbeben im Indischen Ozean

Bild 3 („neutral“): Das farbige Querformat zeigt eine von oben aufgenommene, verzweifelte Frau, die in gebeugter Haltung auf dem Boden kauert. Ihr Kopf liegt auf dem sandigen Boden, die

Hände flehend nach oben geöffnet. Ihre Augen sind geschlossen, den Mund hat sie weit geöffnet. Sie scheint im Moment der Aufnahme emotional und mit Nachdruck etwas zu sagen bzw. zu schreien. Der Körper der Frau zeigt in Richtung einer vom Wasser aufgedunstenen und mit Hämatomen übersäten Leiche, von der auf dem Foto allerdings lediglich ein Arm von der Handspitze bis zur Armbeuge zu sehen ist. Um die tote Person herum sind ein schlammiges Stück Seil sowie eine angeschwemmte Wasserpflanze zu sehen. Hinter der im Sand flegenden Frau liegt darüber hinaus eine einzelne linke Sandale.

Bild 4 (schockierendes Bild): Im farbigen Querformat wird eine von Schutt und Holztrümmern übersäte Straße in einem Stadtgebiet gezeigt. Im Vordergrund des Bildes liegt auf einigen Holzbrettern eine aufgedunsene, mit Schlamm beschmierte und mit Kleidungsstücken notdürftig bedeckte Männerleiche. Offensichtlich ist bereits die Leichenstarre eingetreten, denn der rechte Arm ist vom Körper leicht Richtung Himmel ausgestreckt, obwohl er nach den Gesetzen der Schwerkraft nach unten baumeln müsste. Rechts neben der Leiche balanciert, ebenfalls im Vordergrund, eine Frau über die Trümmer, eine Hand über Mund und Nase gelegt. Im Hintergrund des Bildes bewegen sich zwei weitere Personen durch die Trümmerberge, ebenfalls die Hände schützend vor die Atemwege gehalten. Das legt nahe, dass von der Leiche ein starker Verwesungsgeruch ausgeht.

Ereignis: Zweiter Weltkrieg

Bild 5 („neutral“): Im hochformatigen Schwarz-Weiß-Foto wird ein Trupp von Häftlingen in einem Konzentrationslager bei der Arbeit gezeigt. Wie Lastentiere bei der Bestellung eines Feldes sind zwanzig Männer in eine Konstruktion aus Holzverstrebungen eingespannt und ziehen einen vollbeladenen Container auf Schienen durch einen ausgehobenen Erdgraben. Alle Abgebildeten tragen die für Konzentrationslager üblichen, schwarz-weiß gestreiften Uniformen. Die Kamera befindet sich einige Meter von den Arbeitern entfernt, sodass der gesamte Tross zu sehen ist, aber keiner der Männer im Detail zu erkennen ist bzw. identifiziert werden kann. Im Hintergrund des Bildes sind Aufseher, weitere Schienen, Container und Arbeitsgruppen zu sehen.

Bild 6 (schockierendes Bild): Das querformatige Schwarz-Weiß-Foto zeigt mindestens 26 sichtlich abgemagerte und vollständig entkleidete männliche KZ-Häftlinge, die in drei Reihen auf steinigem Boden vor einer Holzwand stehen. Die Männer

machen teilweise einen fröstelnden Eindruck, wenngleich nicht erkennbar ist, zu welcher Jahreszeit das Foto aufgenommen wurde. Manche der durchwegs kahlgeschorenen Häftlinge bedecken mit ihren Händen beschämten ihren Intimbereich, einige blicken zu Boden. Überwiegend blicken die Abgebildeten nach vorne, an der schräg vor ihnen und auf Augenhöhe positionierten Kamera vorbei. Vereinzelt wenden sie ihre Köpfe allerdings auch zum Fotografen. Gestik und Mimik der Männer sind zumeist starr und emotionslos.

Ereignis: Bürgerkrieg in Ruanda

Bild 7 („neutral“): Es handelt sich hierbei um eine querformatige, farbige Nahaufnahme dreier weinender Kinder in zerrissener Kleidung. Zwei etwas ältere Jungen richten ihre Blicke auf etwas, das links neben der Kamera stattfindet, und öffnen dabei ihre Hände schützend oder flehend in Richtung der Personen, die sich – wie der Fotograf – offenbar vor ihnen befinden. Ein dritter Junge hat die Augen geschlossen, den Mund weinend aufgerissen und eine Hand über sein Gesicht gelegt. Im Hintergrund sind weitere Kinder und Erwachsene zu sehen, die gemeinsam mit den drei im Vordergrund Abgebildeten eng in einer Menschentraube stehen. Sie alle scheinen auf etwas zu warten bzw. sich für ein bestimmtes Ereignis an diesem Ort versammelt zu haben.

Bild 8 (schockierendes Bild): Das Querformat zeigt relativ nah im Bildvordergrund eine blutüberströmte Frauenleiche, die inmitten von Abfall und aufgewühlter Erde auf dem Rücken liegt. Der Kopf der Toten zeigt (etwas nach hinten überstreckt) zur Kamera. Schleimiges Blut strömt aus ihrem Mund bis auf den Boden, auch ihr Dekolleté ist blutverschmiert. Auf dem Bauch der Toten sitzt ein heftig weinendes Baby. Ein weiteres, un wesentlich älteres Kind sitzt von der Kamera abgewandt an der Seite der Leiche und legt seinen Kopf auf den leblosen Körper. Im Hintergrund sind viele Menschen zu sehen, die mit schweren Säcken und Körben bepackt als Gruppe am abfotografierten Bereich vorbeilaufen.

Ereignis: Krieg in Syrien

Bild 9 („neutral“): Die farbige Aufnahme im quadratischen Format zeigt einen Jungen im Kindesalter, der angestrengt ein zusammengeschnürtes Bündel an Habseligkeiten vor seinem Körper durch sandiges Wüstenland trägt. Äußerlich macht der Junge dabei einen traurigen, angestrengten und vergleichs-

weise gepflegten Eindruck. Einige Meter hinter ihm steht ein schwer bewaffneter Soldat, der mit weiteren Streitkräften ein bestimmtes Ereignis zu kontrollieren scheint. Sein Gewehr hat er im Griff, allerdings nicht im Anschlag. In der rechten oberen Bildhälfte scheint ein Soldat mit vor dem Körper verschränkten Armen die Szene zu beobachten. Unklar ist, ob es sich bei dem teilweise abgebildeten Jeep in der linken oberen Bildhälfte um ein ziviles oder ein militärisches Vehikel handelt. Die Schlagschatten auf dem Boden lassen erkennen, dass sich außerhalb des fotografierten Bereichs um den Jungen herum noch einige weitere Personen aufhalten.

Bild 10 (schockierendes Bild): Im Vordergrund des querformatigen Farbbildes und nahe an der Kamera steht ein arabisch aussehender Mann mit kurz geschorenen Haaren und langem Bart. Mit ernstem Gesichtsausdruck und mahnend erhobenem Zeigefinger seiner rechten Hand hält der Abgebildete Augenkontakt zum Betrachter des Bildes. Die Geste scheint sich also an das Publikum zu richten. Hinter dem Mann sind insgesamt sieben abgetrennte, blutverschmierte und teilweise deformierte männliche Köpfe zu sehen. Manche Köpfe wurden auf pfeilförmige Spitzen eines Metallzaunes im Rücken des Bärtigen aufgespießt, andere klemmen in sternförmigen Aussparungen auf halber Höhe des Zaunes. Zwei Köpfe werden von einem weiteren Mann, der hinter dem Zaun steht und auf etwas außerhalb des abfotografierten Bereichs blickt, in die Höhe gehalten.²

- 2 Ein Zugriff auf die Bilder ist nach selbtkritischer Reflektion, ob man dies tatsächlich möchte, über die angegebenen URLs jederzeit möglich. Damit wird, vom Medienbruch einmal abgesehen, auch hier nach dem One-Click-Away-Prinzip vorgegangen. Quellen: Bild 1: Belfast Telegraph, http://www.belfasttelegraph.co.uk/incoming/article30879118.ece/ALTERNATES/h342/Cu%20_Read-Only_.jpg; Bild 2: Pinterest, <https://s-media-cache-ak0.pinimg.com/736x/51/8d/da/518dda3985576cea48c0f70c8d910a60.jpg>; Bild 3: Arko Datta/Reuters, <http://totallycoolpix.com/magazine/2014/12/the-2004-tsunami-remembered>; Bild 4: International Business Times, <http://d.ibtimes.co.uk/en/full/1414874/indian-ocean-tsunami-before-after.jpg?w=1180&h=787&l=50&t=40>; Bild 5 und 6: Excelsior, <http://www.excelsior.com.mx/global/2015/05/05/1022535#imagen-5>; Bild 7: AP Photo/Jean-Marc Bouju, <http://www.radiosefarad.com/ruanda-el-genocidio-no-fue-casual-con-francesca-del-negro>; Bild 8: Pinterest, <https://de.pinterest.com/pin/158329743121558544>; Bild 9: AP/Boston Globe: http://www.boston.com/bigpicture/2014/09/syrian_kurdish_refugees_flooding_into_turkey.html; Bild 10: Magazin für Kirche und Kultur, <http://www.katholisches.info/2014/08/19/bilder-des-schreckens-brutale-gewalt-der->

Ereignis	regionale Nähe	kulturelle Nähe	zeitliche Nähe
Hurrikan Katrina	fern	nah	mittel
Erdbeben im Indischen Ozean	fern	fern	mittel
Zweiter Weltkrieg	nah	nah	fern
Bürgerkrieg in Ruanda	fern	fern	mittel
Krieg in Syrien	mittel	mittel	nah

Tabelle 1: Kategorisierung der Ereignisse nach regionaler, kultureller und zeitlicher Nähe.

Auswahl der Proband_innen

Studien, in denen emotional verstörende Bilder als Stimuli verwendet werden, sind in der Kommunikationswissenschaft kein Neuland (siehe etwa Gerth 2015). Aus ethischen Überlegungen ist die Durchführung einer solchen Studie nicht unproblematisch, da die Proband_innen ja gebeten wurden, sich schockierende Bilder anzusehen. Zunächst war dies das zentrale Kriterium, keine quantitative Studie mit einer großen Anzahl an Proband_innen durchzuführen. Vielmehr sollten sich nur wenige Personen dem potentiellen emotionalen Stress aussetzen. Insofern fiel die Entscheidung zugunsten einer qualitativen Befragung aus. Bei den Vorgesprächen im Rahmen der Rekrutierung³ wurde darauf geachtet, nur offensichtlich emotional stabile Personen zu befragen. Hierzu wurde im Vorfeld abgefragt, ob die Proband_innen nach Selbsteinschätzung leicht emotional zu verunsichern sind und unter Angststörungen oder Depressionen leiden. Zugleich wurden die Proband_innen darauf vorbereitet, dass sie in der Befragung Opfer- (Leiden, Verstümmelungen, Entstellungen etc.) und Leichenbilder sehen. Alle befragten Personen waren freiwillig bereit, sich einem derartigen

[islamisten-gegen-christen-in-syrien-und-im-irak/](#)

- 3 Die Rekrutierung erfolgte nach den unten vorgestellten theoretischen Überlegungen. Ferner sollten ausschließlich emotional stabile Personen befragt werden. Die Kontaktaufnahme selbst erfolgte auf das Geratewohl. Wichtigstes Kriterium war die freiwillige Bereitschaft, an der Befragung teilzunehmen.

emotionalen Stress auszusetzen. Alle Proband_innen wussten, dass sie die Befragung jederzeit unterbrechen oder abbrechen können. Das Ziel war es, gleich viele Frauen und Männer sowie über alle Altersklassen hinweg zu befragen. Eine Geschlechterparität zu erreichen, war kein Problem. Allerdings ließen sich nur Personen im Alter zwischen 22 und 32 Jahren für die Befragung gewinnen. Ältere Personen standen der Befragung eher kritisch gegenüber und nahmen nicht daran teil. Aufgrund der starken Selbstselektion ergab sich aber nicht nur bzgl. der Altersverteilung ein Bias, sondern auch hinsichtlich der formalen Bildung. Vier Proband_innen verfügen über Abitur, vier bereits über einen Hochschulabschluss. Zudem haben sechs Studierende und zwei berufstätige Personen teilgenommen.

Aussagen zur One-Click-Away-Regel

Aufgrund der textuellen Beschreibung der Bilder entstehen auf Seiten der Betrachter_innen bereits klare Vorstellungsbilder vom Bildmotiv. Die Proband_innen geben an, dass durch die Bildunterschrift bzw. die Bildbeschreibung bereits ein deutliches Denkbild entsteht, das einen darauf vorbereitet, welches Abbild man zu sehen bekommt. Das Denkbild setzt damit einen Reflexionsprozess in Gang, bei dem man in aller Ruhe entscheiden kann, ob man sich das Bildmaterial ansehen möchte. Damit wird eine Entscheidung auf individueller Ebene möglich. Gerade vor dem Hintergrund, dass einmal Gesehenes nicht mehr ungesehen gemacht werden kann, wird die Regel durchaus positiv gesehen und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als hilfreich eingeschätzt. Zudem warnt es Menschen, die sehr empfindlich sind, schwache Nerven haben oder die sich vielleicht auch gar nicht mit solchen Dingen befassen möchten. Aber es gibt auch die vereinzelte Befürchtung, dass Warnhinweise Bilder erst interessant machen könnten. Auf der anderen Seite würden User ohne die One-Click-Away-Regel ohnehin mit den Bildern konfrontiert. Insofern ist die Regel zumindest eine gewisse Chance. In einem Fall wird es durchaus kritisch gesehen, dass das One-Click-Away-Prinzip auch dazu führen kann, dass man sich die unangenehmen Dinge, die in der Welt passieren leichter vom Hals halten kann. Man kann die Auseinandersetzung mit den negativen Bildern und damit visuellen Zeitzeugnissen vollkommen ausklammern. Zudem gab es in einem Einzelfall noch die kritische Anmerkung, dass die One-Click-Away-Regel an sich für Mediennutzer_innen zwar positiv ist,

sie aber keinen Schutz für die gezeigten Opfer darstellt. Trotz Warnung bleiben die Bilder den Opfern gegenüber oftmals respektlos. Als Hypothese lässt sich festhalten: Mediennutzer_innen begrüßen die One-Click-Away-Regel als Standard bei der Illustration eines Beitrags mit schockierenden Bildern.

Prinzipielle Einstellung gegenüber dem Einsatz schockierender Bilder

Zunächst einmal ist auffallend, dass es den Proband_innen schwerer fiel, die Motive der schockierenden Bilder zu verbalisieren und zu bewerten. Paraverbale Signale wie etwa Räuspern kamen häufiger vor. Auch die eigene Fassungslosigkeit wird explizit geäußert: Ich bin „fassungslos über das, was da passiert ist“ (Proband 1). Bemerkenswert ist, dass die Befragten immer wieder bemängelten, dass zu den Bildern keine weiteren Kontextinformationen bereitgestellt wurden. Allein der Verweis auf das Ereignis und dessen Zeitpunkt ist nicht ausreichend. Offensichtlich fordern die Proband_innen die Hintergrundinformationen ein, damit sie die dargestellten Grausamkeiten für sich besser auflösen können. Eine zweite aus dem Datenmaterial abgeleitete Vermutung lautet deshalb: Ohne Kontextinformationen führen schockierende Bilder zu einer großen Verunsicherung.

Umgang mit wiederholt gezeigten Themen und Motiven

Bei den schockierenden Bildern bekunden die Befragten häufig Empathie mit den Opfern und Wut über die gezeigte Situation. Auch die Entmenschlichung ist regelmäßig Gegenstand der Reflexion. Bemerkenswert ist, dass insbesondere das Bild mit den entkleideten männlichen KZ-Häftlingen (Bild 6) von den Proband_innen nicht immer als Schockbild eingestuft wird, obwohl hier Demütigung und Verletzung der Menschenwürde durchaus sichtbar sind. Noch deutlicher wird der teilweise fast schon routinierte Umgang mit Verletzungen der Menschenwürde im Falle der Abbildung von Zwangsarbeitern, die ähnlich wie Tiere in der Landwirtschaft in eine Konstruktion aus Holzbalken eingespannt sind. Immer wieder verweisen die Befragten (bei gleichzeitiger Betonung ihrer ablehnenden Haltung gegenüber solchen Repressionen) auf ihre persönliche – unter anderem aufgrund andauernder Konfrontation mit der eigenen Volksgeschichte – Distanz zu diesem speziellen Thema. Unklar bleibt, ob hier Habitualisierungseffekte greifen, da mit diesem oder

vergleichbaren Bilddokumenten in der Schule ausgiebig über den Holocaust beziehungsweise über die Zwangsmaßnahmen im Dritten Reich aufgeklärt wird. Eine Forschungsvermutung, die sich auf Basis dieser ersten Befunde aufstellen lässt, lautet: Durch häufiges Sehen von gleichartigen Bildmotiven entstehen Habitualisierungs- und Abstumpfungseffekte.

Bewertung unterschiedlicher Schockszenarien

Mit Blick auf die verschiedenen gezeigten Themen wird deutlich, dass die Proband_innen bei ihrer Einschätzung zwischen Naturkatastrophen und vom Menschen herbeigeführten Unglückslagen unterscheiden. Aus den Antworten der Befragten lässt sich im Falle natürlich entstandener Krisensituationen eine gewisse Machtlosigkeit herauslesen. Die Befragten nehmen, so scheint es, schlicht hin, dass das Leben des Menschen von „höheren Mächten“ negativ beeinflusst werden kann. Die

Das Zeigen von schockierenden Bildern wird bei Unglücken und Katastrophen eher akzeptiert als bei Kriegen – Leid von Menschenhand.

Berichterstattung über schlimme Folgen von Naturkatastrophen zählt insofern zu einem nicht abwendbaren Lebensrisiko. Die Ausmaße solcher Ereignisse gehören – bei gleichzeitiger Wahrung der Opferwürde – deshalb wesentlich eher zu einer vertretba-

ren Krisenberichterstattung als menschengemachtes Leid. Die Proband_innen waren sich bis auf eine Ausnahme außerdem darin einig, dass Bilder aus Kriegen stärker emotionalisieren als Bilder von Katastrophen und Unglücken. Bei ersteren lösen Menschen das Leid aus, was für die Proband_innen eine schwer zu begreifende Tatsache ist. Während die Proband_innen bei den Kriegsbildern eher emotional verstört waren, weckten die Katastrophenbilder ihre Neugier. Ein weiterer Hauptgrund für eine Differenzierung zwischen Naturkatastrophen und Kriegen könnte im Bewusstsein für die aktive Unterstützung kriegerischer Aktivitäten durch die öffentliche Verbreitung von dokumentarischen Medieninhalten liegen. Insbesondere im Falle des als Propaganda bewerteten Bildes des mahnenden Zeigefingers vor mehreren aufgespießten Köpfen (Bild 10) lehnen die Befragten einen Abdruck überwiegend ab, auch um derlei Taten nicht zu belohnen beziehungsweise weiter zu fördern. Die dazugehörige Hypothese lässt sich folgendermaßen beschreiben: Das Zeigen von schockierenden Bildern wird bei Unglücken und Katastrophen (Leid durch Naturgegebenheit) eher akzeptiert als bei Kriegen (Leid durch Menschenhand).

Fazit

Ausgangspunkt der vorliegenden Studie war es, vor dem Hintergrund des Spannungsfelds zwischen dem redaktionellen Informationsauftrag, ethisch-moralischen Handlungsregeln und ökonomischen Notwendigkeiten eine publikumszentrierte Sicht auf die Publikation von schockierenden Abbildungen über Naturkatastrophen und Kriege zu werfen. Konkret wurde gefragt, wie Mediennutzer_innen den Einsatz von Schockbildern als Teil massenmedialer Berichterstattung bewerten, in welchen Fällen sie das Zeigen solcher Inhalte adäquat finden und ob sie gezielte Schutzmaßnahmen für das Publikum wünschen. Die qualitative Befragung von acht Mediennutzer_innen im jungen Erwachsenenalter zeigt, dass es aus Sicht der Proband_innen stark einzelfallabhängig ist, ob schockierende Bilder gezeigt werden dürfen. Wie Journalist_innen sehen auch sie eine differenzierte Güterabwägung als sinnvoll an. Die dabei zugrunde gelegten Kriterien spiegeln sich in den Ziffern des Pressekodex.

Bisweilen werden Schockbilder als legitimes Mittel zur Erstinformation über eine bis dato nicht bekannte Krise bzw. einen bis dato nicht bekannten Krieg eingestuft, falls durch sie ein Bewusstsein über die dortigen Gräueltaten geschaffen werden kann. Des Weiteren ist zwischen naturbedingten und menschengemachten Unglücken zu unterscheiden. Während Naturkatastrophen als unabdingbarer Teil des menschlichen Lebens und damit auch als Teil medialer Weltreproduktion akzeptiert werden, sind menschliche Gräueltaten in aller Regel vermeidbar. Wichtig bleibt auch hier, dass die Menschenwürde der gezeigten Opfer gewahrt bleibt und dass die Medien sich durch das Zeigen von schockierenden Bildern nicht für Propagandazwecke instrumentalisieren lassen. Problematisch scheint zudem, dass eine andauernde Konfrontation mit schockierenden Bildern auch im Kriegsfall zu Gewöhnungseffekten und einer damit einhergehenden unreflektierten Akzeptanz solcher Medieninhalte führen kann. Insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes und des Schutzes sensibler Personen wird der Einsatz der One-Click-Away-Regel begrüßt.

Literatur

Deutscher Presserat (2003): *Grausames Kriegsfoto: Veröffentlichung gerechtfertigt*. Pressemitteilung. <http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/datum/2003/> (zuletzt aufgerufen am 15.12.2016).

- Deutscher Presserat (2004): Foto einer Enthauptung. Entscheidung. http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Thema_des_Monats/oeffentliche_Ruege.pdf (zuletzt aufgerufen am 15.12.2016).
- Duden (o.J.): Schockfoto, das oder die. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Schockfoto> (zuletzt aufgerufen am 5.11.2016).
- Gerth, Sebastian (2015): Den Krieg im Fokus. Eine Interviewstudie zu emotionalisierenden Bildelementen am Beispiel ausgewählter Kriegsfotografien von James Nachtwey. In: Reer, Felix/Sachs-Hombach, Klaus/Schahadat Schamma (Hg.): Krieg und Konflikt in den Medien. Multidisziplinäre Perspektiven auf mediale Kriegsdarstellungen und deren Wirkungen. Köln, S. 66-116.
- Isermann, Holger/Knieper, Thomas (2009): Tod und Leid auf Seite eins. In: message: Internationale Fachzeitschrift für Journalismus, 11.Jg., H. 2, S. 26-29.
- Isermann, Holger/Knieper, Thomas (2010): Bildethik. In: Brosda, Carsten/Schicha, Christian (Hg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden, S. 304-317.
- Knieper, Thomas/Saleh, Ibrahim (2015): Die audiovisuelle Medienberichterstattung über das Massaker von Marikana: Bestimmt die Weltanschauung die Sicht auf die Dinge? In: Reer, Felix/Sachs-Hombach, Klaus/Schahadat Schamma (Hg.): Krieg und Konflikt in den Medien. Multidisziplinäre Perspektiven auf mediale Kriegsdarstellungen und deren Wirkungen. Köln, S. 241-278.
- Müller, Marion G./Geise, Stephanie (2015): Grundlagen der Visuellen Kommunikation. Konstanz/München.
- Müller, Marion G./Knieper, Thomas (2005): Krieg ohne Bilder? In: Knieper, Thomas/Müller, Marion G. (Hg.): War Visions: Bildkommunikation und Krieg. Köln, S. 7-21.
- Presserat (o.J.): Der Pressekodex. Ziffer 11. http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/#panel-ziffer_11_____sensationsberichterstattung_jugendschutz (zuletzt aufgerufen am 6.11.2016)
- Sontag, Susan (2003a): Das Leiden anderer betrachten. München.
- Sontag, Susan (2003b): Regarding the Pain of Others. New York.
- Sontag, Susan (2004): Regarding The Torture Of Others. In: The New York Times Magazine, May 23, S. 24. http://www.nytimes.com/2004/05/23/magazine/regarding-the-torture-of-others.html?_r=0 (zuletzt aufgerufen am 1.11.2016).
- Stapf, Ingrid (2010): Tod und Sterben. In: Brosda, Carsten/Schicha, Christian (Hg.): Handbuch Medienethik. Wiesbaden, S. 391-405.
- Taylor, John (1998): Body Horror. Photojournalism, Catastrophe and War. New York.
- Tinnefeld, Marie-Theres/Knieper, Thomas (2016): Karikaturen im Spiegel digitaler Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit. „Quid leges sine moribus?“. In: MMR MultiMedia und Recht, 19. Jg., H. 3, S. 156-161.